



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**MDR - 618268-2016-8**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Bundesstraßen-**  
**gesetz 1971 geändert wird;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 6. September 2016

zu **BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015**

Zu dem mit Schreiben vom 1. August 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Mit § 7a Abs. 7 soll das Bundesstraßengesetz um ein Zustimmungssurrogat bei der Umsetzung von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen ergänzt werden.

In der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen) wird bestimmt, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei Lärmimmissionen, ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßen-trasse, vorrangig durch straßenseitige (aktive) Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen ist.

Objektseitige Lärmschutzmaßnahmen sind für den Fall, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung des zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte technisch nicht realisierbar oder im Hinblick auf den erzielbaren Zweck nur unter einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sind, in Ergänzung zu oder anstelle von aktiven Lärmschutzmaßnahmen als Schutz für Räumlichkeiten zulässig. In der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung selbst ist der „unverhältnismäßige wirtschaftliche Aufwand“ jedoch nicht näher definiert (z. B. durch ein Wirtschaftlichkeitskriterium, als Verhältnis der Errichtungskosten von aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu den Kosten für objektseitige Lärmschutzmaßnahmen).

Daher wird durch das betreffende Zustimmungssurrogat die Gefahr gesehen, dass bei Lärmschutzmaßnahmen an Bundesstraßen bevorzugt objektseitige Maßnahmen anstelle von aktiven Lärmschutzmaßnahmen gesetzt werden könnten. Dies wird abgelehnt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64  
(zu MA 64 – 621898/2016)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>